

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg vom 25. Mai 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zweck des Masterstudiengangs
- § 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Konzeption des Masterstudiengangs
- § 6 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen
- § 8 Formen von Modulprüfungen
- § 9 Modalitäten von Modulprüfungen
- § 10 ECTS-Punkte und Noten
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

II. Masterprüfung

- § 16 Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der ECTS-Punkte
- § 17 Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Abschluss des Masterstudiengangs
- § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit
- § 24 Nachteilsausgleich
- § 25 Inkrafttreten

- Anlage 1 Eignungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“
- Anlage 2 Module und Zuordnung zu Modulgruppen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ regelt die Studiengangskonzeption, die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. ²Sie regelt insbesondere:
 1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
 2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
 3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
 4. die erforderlichen Module;
 5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
 6. die Anzahl der Prüfungen;
 7. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.
- (2) Die Prüfungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrÜfO).
- (3) Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ wird durch ein Modulhandbuch konkretisiert, das von dem Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät beschlossen und vor Beginn eines jeden Semesters auf den Internetseiten des Zentralen Prüfungsamtes der Universität Augsburg bekannt gegeben wird.

§ 2

Akademischer Grad

Auf Grund einer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

§ 3

Zweck des Masterstudiengangs

¹Der Abschluss des Masterstudiengangs „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ stellt einen berufsqualifizierenden Abschluss dar. ²Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlich fundierter Studiengang, der an die Kompetenzen anknüpft, die mit einem einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, in der Regel dem Bachelorgrad, erworben wurden. ³Durch den Masterabschluss wird festgestellt, dass der Kandidat/die Kandidatin über vertiefte Fachkenntnisse in Informationsorientierter Betriebswirtschaftslehre verfügt und die Fähigkeit besitzt, nach modernen wissenschaftlichen Methoden selbständig und kritisch zu arbeiten.

§ 4

Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und des Ablegens aller Prüfungen 4 Semester.
- (2) Prüfungen werden studienbegleitend absolviert; die Masterarbeit wird in der Regel nach dem Ende des 3. Semesters abgefasst.

- (3) ¹Der Studiengang ist modular konzipiert. ²Ein Modul stellt eine zeitliche und thematische Zusammenfassung von Stoffgebieten dar und kann sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bzw. –formen zusammensetzen. ³Ein Modul kann die Inhalte eines Semesters oder mehrerer Semester umfassen. ⁴Module werden regelmäßig mit Prüfungen gemäß § 8 abgeschlossen. ⁵Auf der Grundlage von bestandenen Modulen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (4) Die Zahl der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte beträgt 120.
- (5) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 90 Semesterwochenstunden.
- (6) Das Studium kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Konzeption des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ gliedert sich in die folgenden Modulgruppen:

Modulgruppe A:	Fortgeschrittene Methoden
Modulgruppe B:	Profilierung
Modulgruppe C:	Major
Modulgruppe D:	Minor
Modulgruppe E:	Masterarbeit

- (2) Die Zuordnung von Modulen zu den Modulgruppen, die Lehrformen der Module , den Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) sowie die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte und Semesterwochenstunden sind der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ wird nachgewiesen durch:
1. Den Abschluss eines Bachelorstudiengangs an der Universität Augsburg mit mindestens 40 ECTS-Punkten aus Modulen der Betriebs- und/oder der Volkswirtschaftslehre oder einen sonstigen diesen Anforderungen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss
- und
2. das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ gemäß der Eignungsordnung in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung, mit der die Qualifikation des Studierenden/der Studierenden gewährleistet wird.
- (2) ¹Über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss; Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 Satz 1 BayHSchG gelten entsprechend. ²Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren.
- (3) ¹Wenn weder der Abschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde, ist ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Augsburg vom 9. August 2009 in der jeweils aktuellen Fassung zu erbringen.

- (4) ¹Der Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen. ²Eine Einschreibung unter dem Vorbehalt des Nachweises kann nicht erfolgen.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulprüfungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im Masterstudien- gang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ an der Universität Augsburg.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Verfahren.

§ 8

Formen von Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in schriftlicher oder mündlicher Form oder in Form einer kombinierten schriftlich - mündlichen Prüfung abgehalten.

- (2) ¹Modulprüfungen in schriftlicher Form sind:

- Klausuren (Bearbeitungsdauer: 60 bis 120 Minuten),
- Haus-/Seminararbeiten (Rahmen der Bearbeitungsdauer: max. 14 Wochen; max. 44.000 Zeichen incl. Leerzeichen).

²In Modulprüfungen in schriftlicher Form erfolgt die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung in der vorgegebenen Bearbeitungszeit. ³Die Bearbeitungszeit der Modulprüfungen in schriftlicher Form muss der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (3) ¹Modulprüfungen in mündlicher Form sind:

- mündliche Prüfungen (max. 20 Minuten Dauer)
- Referate/Präsentationen (max. 60 Minuten Dauer).

²Bei Modulprüfungen in mündlicher Form erfolgt die mündliche Beantwortung einer Aufgabenstellung innerhalb der festgesetzten Prüfungsdauer. ³Die Dauer der Modulprüfungen in mündlicher Form muss der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein.

- (4) ¹Eine kombinierte schriftlich – mündliche Prüfung ist eine schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung im Rahmen von Haus-/Seminararbeiten sowie eine mündliche Darstellung der schriftlichen Ausführungen. ²Es erfolgt eine einheitliche Bewertung der schriftlichen Bearbeitung sowie der mündlichen Darstellung. ³Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal 14 Wochen; die Dauer der mündlichen Darstellung beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

- (5) ¹Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden in der Modulübersicht in Anlage 2 dargestellt. ²Die konkrete Form und der Umfang der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 9

Modalitäten von Modulprüfungen

- (1) ¹Für Modulprüfungen in schriftlicher Form werden zwei Prüfer/Prüferinnen bestellt. ²Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ³Die Beurteilung soll spätestens acht Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen.

- (2) ¹Die Prüfung in mündlicher Form wird von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers/einer fachkundigen Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen

durchgeführt. ²Ein Prüfer/eine Prüferin oder der Beisitzer/die Beisitzerin fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer/der Prüferinnen oder des Prüfers/der Prüferin und des Beisitzers/der Beisitzerin, des Kandidaten/der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist von den Prüfern/Prüferinnen oder vom Prüfer/von der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterschreiben.

- (3) ¹Kombinierte schriftlich-mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. ²Gegenstand der Bewertung ist die Prüfungsleistung in schriftlicher und mündlicher Form.
- (4) Der Prüfer/die Prüferin bestimmt die für die Modulprüfungen zugelassenen Hilfsmittel.
- (5) ¹Erscheint ein Studierender/eine Studierende verspätet zu einer Prüfung, kann die versäumte Zeit nicht nachgeholt werden. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig.
- (6) ¹Die Bewertung der einzelnen Module wird im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem der Universität Augsburg bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (7) ¹Die Studenten/Studentinnen sind verpflichtet, sich anhand der Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Prüfung hat der Studierende/die Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gemäß § 17 gewahrt und nicht überschritten werden.
- (8) ¹Bei mündlichen Prüfungen können in der Regel Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen werden. ²Auf Wunsch des Kandidaten bzw. der Kandidatin werden Zuhörer/Zuhörerinnen ausgeschlossen. ³Der Prüfer bzw. die Prüferin kann Prüfungskandidaten und –kandidatinnen desselben Prüfungssemesters als Zuhörer und Zuhörerinnen ausschließen. ⁴Die Zulassung als Zuhörer bzw. Zuhörerin erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 10

ECTS-Punkte und Noten

- (1) Sämtliche Modulprüfungen werden gemäß der in § 15 APrüfO festgelegten Prädikate und Notenstufen benotet.
- (2) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von ECTS-Punkten gemessen. ²ECTS-Punkte werden für den erfolgreichen Abschluss von Modulen vergeben. ³Module werden mit einer Modulprüfung in Form von § 8 Abs. 2 bis 4 abgeschlossen. ⁴Die Inhalte sowie die Anforderungen an das Bestehen einer Modulprüfung beziehen sich auf die Lehrveranstaltungen und –formen des Moduls.
- (3) ¹Die ECTS-Punkte sind ein Maß für den Arbeitsaufwand, der von Studierenden für eine Lehrveranstaltung oder ein Modul erbracht werden muss. ²Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Workload von 25 bis maximal 30 Stunden. ³ECTS-Punkte sind erbracht, wenn die Leistung eines Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. ⁴Nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsleistungen werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die Modulnote des jeweiligen Moduls ergibt sich aus der Note der jeweiligen Prüfungsleistung.
- (5) ¹Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Modulnote mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Prüfungsleistung nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren/Professorinnen und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin sowie einen Schriftführer/eine Schriftführerin. ⁵Der/die Vorsitzende muss dem Kreis der Professoren/Professorinnen angehören. ⁶Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll geführt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen und trifft alle damit zusammenhängenden Entscheidungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg entsprechend.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) ¹Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. ²Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist ein. ³Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin übertragen. ⁴Im übrigen ist der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; hierüber hat er/sie den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben werden.

§ 12 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) ¹Prüfer/Prüferinnen können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer/Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Augsburg herangezogen werden, das einen fachlich einschlägigen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder der erfolgreichen Teilnahme an Lehrangeboten der virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesenen oder an ausländischen Hochschulen erbrachte entsprechende Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (2) ¹Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer einschlägigen, gleichwertigen Berufs- oder Schulbildung oder berufspraktischen Tätigkeit erworben werden, können insbesondere auf propädeutische Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten angerechnet werden; nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen oder Fachakademien werden anerkannt, wobei außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Studiums ersetzen dürfen.
- (4) ¹Die Anrechnung nach Abs. 1 bis 3 erfolgt auf Antrag des/der Studierenden an den Prüfungsausschuss. ²Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen oder Prüfungsleistungen ist unzulässig nachdem das Bestehen oder das endgültige Nichtbestehen der korrespondierenden Studienleistung oder Prüfungsleistung festgestellt ist.

§ 14

Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er/sie sich angemeldet hat, nicht erscheint. ²Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat und die nicht in seiner Person liegen, die erforderliche Prüfungsleistung nicht erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Leistungsnachweis auf andere Art zu führen.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis (gemäß Abs. 1) müssen dem Prüfungsamt unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so tritt die Rechtsfolge des Abs. 1 nicht ein.
- (3) ¹Versucht der Studierende/die Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) In wiederholten und/oder besonders schweren Fällen der Täuschung kann die gesamte Masterprüfung mit „nicht bestanden“ gewertet werden.
- (5) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses erst bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.

§ 15

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben von bestimmten oder von allen Kandidaten/Kandidatinnen wiederholt wird.
- (2) Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Modulprüfung beim Prüfer bzw. bei der Prüferin zu stellen. ²Der Prüfer/die Prüferin bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Masterprüfung

§ 16

Gliederung der Masterprüfung und Verteilung der ECTS-Punkte

- (1) ¹Die Masterprüfung soll eine differenzierte Beurteilung des Bewerbers/der Bewerberin und die Feststellung ermöglichen, dass der Kandidat/die Kandidatin in den Prüfungsfächern über angemessene Kompetenzen und das entsprechende Fachwissen verfügt. ²Für das Bestehen der Masterprüfung sind ECTS-Punkte in den Modulen der folgenden Modulgruppen zu erbringen:

Modulgruppe	Anzahl der Module und ECTS-Punkte	Anzahl der Prüfungen pro Modul
Modulgruppe A: Fortgeschrittene Methoden	Wahlpflichtmodule: 3 Module mit je 6 ECTS-Punkten	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe B: Profilierung	Wahlpflichtmodule: 3 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus einem der Profilierungsbereiche: <ul style="list-style-type: none"> • General Management • Wirtschaftsinformatik 	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe C: Major	Wahlpflichtmodule: 6 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus einem der Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Finance & Information • Strategy & Information • Operations & Information Management 	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe D: Minor	Wahlpflichtmodule: 3 Module mit je 6 ECTS-Punkten aus einem der Bereiche: <ul style="list-style-type: none"> • Finance & Information • Strategy & Information • Operations & Information Management • Economics • Corporate Governance 	Je Modul eine Prüfung
Modulgruppe E: Masterarbeit	Masterarbeit mit 30 ECTS-Punkten	Eine Masterarbeit
Summe:	120 ECTS-Punkte	

³Eine Aufstellung der Module sowie die Zuordnung der Module zu den Modulgruppen erfolgt in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. ⁴Die einzelnen, im Rahmen der Module angebotenen Lehrveranstaltungen, werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.

- (2) ¹Im Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ werden ausschließlich Wahlpflichtmodule angeboten. ²Die Studenten/Studentinnen müssen unter ihnen, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung, eine Auswahl treffen.

- (3) ¹In der Modulgruppe B „Profilierung“ stehen zwei Profilierungsbereiche („General Management“ und „Wirtschaftsinformatik“) zur Verfügung. ²Der Student/die Studentin hat einen Profilierungsbereich zu wählen. ³Der Bereich „General Management“ umfasst alle Module der Masterstudiengänge „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ und „Economics and Public Policy“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Die im Bereich „Wirtschaftsinformatik“ wählbaren Module sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (4) ¹In der Modulgruppe C „Major“ stehen drei Bereiche („Finance & Information“, „Strategy & Information“ und „Operations & Information Management“) zur Verfügung. ²Der Student/die Studentin hat einen Bereich zu wählen.
- (5) ¹In der Modulgruppe D „Minor“ stehen fünf Bereiche („Finance & Information“, „Strategy & Information“, „Operations & Information Management“, „Economics“ und „Corporate Governance“) zur Verfügung. ²Der Student/die Studentin hat einen Bereich zu wählen, wobei dieser unterschiedlich zu dem gewählten Bereich der Modulgruppe C „Major“ sein muss.
- (6) ¹Ein Modul, welches in mehreren Modulgruppen wählbar ist, kann nur in einer Modulgruppe erbracht werden. ²Eine mehrfache Erbringung eines Moduls ist nicht möglich.

§ 17

Zeitraum der Prüfungen und Fristenregelung

- (1) Jeder im Studiengang immatrikulierte Student/jede immatrikulierte Studentin hat zielgerichtet zu studieren und an den Prüfungen der einschlägigen Module seines/ihres Fachsemesters teilzunehmen und sich entsprechend dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (2) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 6 Fachsemestern die notwendigen 120 ECTS-Punkte und Prüfungsleistungen nicht erbracht wurden. ²Die jeweiligen Studenten/Studentinnen erhalten nach Abschluss des sechsten Fachsemesters einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen des Masterstudiengangs.
- (3) ¹Überschreitet ein Student/eine Studentin die in Absatz 2 genannte Frist, so kann ihm/ihr eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine nur gewährt werden, wenn für die Fristüberschreitung Gründe vorliegen, die er/sie nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und mit Beweismitteln glaubhaft gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest. ⁴Er kann im Einzelfall die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und voraussichtliches Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit aufweisen muss.
- (4) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens der in Abs. 2 genannten Frist müssen unverzüglich gestellt und beim Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (5) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist der Zeitpunkt der Ablegung der Prüfungsleistung maßgebend. ²Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen sind regelmäßig erstmals innerhalb von 6 Monaten zu wiederholen. ²Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Bewertung der Prüfung nach § 9 Abs. 6.
- (2) ¹Darüber hinaus können innerhalb der Fristen des § 17 alle Prüfungen zu jedem Termin abgelegt werden, zu dem sie angeboten werden. ²Die Wiederholung soll am nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. ³Die Anmeldung erfolgt wie bei der erstmaligen Anmeldung.

- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder der bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 19 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem aus seinem/ihrer Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden und nach wissenschaftlichen Regeln zu bearbeiten. ²Die Masterarbeit kann in deutscher oder bei Zustimmung der Prüfer/Prüferinnen in englischer Sprache angefertigt werden. ³Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Zeitpunkt der Abgabe der Masterarbeit wird dem Zentralen Prüfungsamt aktenkundig gemacht.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf 4 Monate nicht übersteigen. ²Für Arbeiten, die empirische Erhebungen, praktische Implementierungen oder ein besonders umfangreiches Literaturstudium erfordern, sowie bei Arbeiten mit Praxisbezug kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 6 Monate festgesetzt werden. ³Das Thema kann nur einmal und nur aus Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, mit Einwilligung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ⁴Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig.
- (3) ¹Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen verlängern. ²Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Arbeitsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertretenden und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, wobei für die Wiederholung ein neues Thema zu vergeben ist.
- (5) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

§ 20 Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch den die Arbeit betreuenden Prüfer/die die Arbeit betreuende Prüferin sowie in der Regel durch einen weiteren Prüfer/eine weitere Prüferin. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer/einer zweiten Prüferin zu beurteilen.
- (2) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (3) ¹Bei mehreren Prüfern/Prüferinnen wird die Note der Masterarbeit mittels der Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen berechnet. ²Jeder Prüfer/jede Prüferin bewertet die Masterarbeit nach den in § 15 APrüfO festgelegten Prädikaten und Notenstufen. ³Aus den Einzelbewertungen der Prüfer/Prüferinnen wird das arithmetische Mittel berechnet. ⁴Bei Abweichung des arithmetischen Mittels von den Notenstufen gemäß § 15 APrüfO erfolgt eine Abrundung auf die nächste Notenstufe nach § 15 APrüfO.
- (4) Nicht rechtzeitig eingereichte Masterarbeiten werden mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 21

Abschluss des Masterstudiengangs

- (1) Der Masterstudiengang ist bestanden, wenn alle Module gemäß § 16 Abs. 1 bestanden sind sowie die Masterarbeit bestanden ist und somit alle geforderten 120 ECTS-Punkte (einschließlich der Masterarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Die Gesamtnote für den Abschluss des Masterstudiengangs entspricht dem arithmetischen Mittel der mit ECTS-Punkten gewichteten Modulgruppennoten der Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 1. ²Die Gesamtnote wird auf 2 Nachkommastellen abgerundet.
- (3) Die Modulgruppennote entspricht dem arithmetischen Mittel der mit ECTS-Punkten gewichteten Modulnoten der Module der entsprechenden Modulgruppen gemäß § 16 Abs. 1.
- (4) ¹Sofern innerhalb einer Modulgruppe mehr ECTS-Punkte erbracht werden, als erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen ECTS-Punkte nur die jeweils am besten bewerteten Module zur Berechnung der Modulgruppennote herangezogen. ²Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die ECTS-Punkte innerhalb einer Modulgruppe überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen ECTS-Punkten in die Berechnung der Modulgruppennote einbezogen.

§ 22

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs ist auf Antrag des Studierenden ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis auszustellen. ²Der Studiengang, die Modulgruppen, die Bereiche der Modulgruppen, die Module, die jeweiligen ECTS-Punkte der Module, die Modulnoten, die Modulgruppennoten, das Thema der Masterarbeit und deren Benotung sowie die Gesamtnote sind darin gesondert aufzuführen.
- (2) Als Zeugnisdatum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Masterurkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science (M. Sc.)“ beurkundet. ³Zusätzlich erhält der Kandidat/die Kandidatin ein vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Diploma Supplement in englischer Sprache. ⁴Bestandteil des Diploma Supplements ist eine Grading Table für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre. ⁵Die Grading Table enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Masterstudiengangs Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre im angegebenen Zeitraum erzielten Gesamtnoten; der hierbei heranzuziehende Zeitraum soll mindestens vier Semester betragen.“

III. Schlussbestimmungen

§ 23

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.

§ 24
Nachteilsausgleich

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat/eine behinderte Prüfungskandidatin seine/ihre Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten/von der Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Eignungsordnung der Universität Augsburg für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ wird neben den Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Eignungsverfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonders qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten neben betriebs- und volkswirtschaftlichen Fachkenntnissen insbesondere fundierte methodische Kenntnisse sowie kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeiten.
- (2) Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich für eine Zulassung zum Studium für das folgende Semester durchgeführt.

§ 2

Antragstellung

- (1) ¹Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsverfahren ist an die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg zu richten. ²Der Antrag ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. November einzureichen (Ausschlussfrist). ³Der Antrag ist auf dem von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät herausgegebenen Formular, das auf den Internetseiten der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg zur Verfügung steht, zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Ein ausgefülltes Antragsformular.
 2. Ein Nachweis über einen anerkannten Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung, aus dem die einzelnen Prüfungsleistungen hervorgehen.
 3. Bei ausländischen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen der Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Augsburg vom 9. August 2009 in der jeweils aktuellen Fassung, wenn weder der Abschluss gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung in einem deutschsprachigen Studiengang absolviert noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erlangt wurde.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsverfahren (§ 4) ist das vollständige und fristgerechte Vorliegen der Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung.
- (4) ¹Bewerber/Bewerberinnen, die in einem Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung mindestens 140 Leistungspunkte der Prüfungsleistungen erbracht haben, sind abweichend von den Vorschriften des Abs. 2 Nr. 2 zur Teilnahme am Eignungsverfahren auf der Grundlage der bisher in dem grundständigen Studiengang erzielten Prüfungsleistungen berechtigt. ²Anstelle des Nachweises nach Abs. 2 Nr. 2 sind dem Antrag eine Bescheinigung über den Erwerb von mindestens 140 Leistungspunkten, davon mindestens 40 ECTS-Punkte aus Modulen der Betriebs- und/oder Volkswirtschaftslehre, in einem Studiengang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung sowie ein Nachweis über die in diesem Studiengang erzielten Prüfungsergebnisse und die dabei erzielte Durchschnittsnote beizufügen. ³Diese Bewerber/Bewerberinnen werden ohne das Vorliegen der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 der

Prüfungsordnung zum Eignungsverfahren zugelassen, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3 Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrern/Hochschul-lehrerinnen im Sinne von Art 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayH-SchPG) zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte einen Vor-sitzenden/eine Vorsitzende sowie die Prüfer/Prüferinnen für das Eignungsverfahren (§ 4). ³Die Amts-zeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich.

§ 4 Eignungsverfahren

(1) ¹Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen werden zu einem schrift-lichen Eignungstest eingeladen. ²Der Termin des schriftlichen Eignungstests wird rechtzeitig durch schriftliche Einladung der Auswahlkommission bekannt gegeben. ³Der schriftliche Eignungstest dauert 120 Minuten. ⁴Er besteht aus Aufgaben welche prüfen, ob der Bewerber/die Bewerberin neben betriebs- und volkswirtschaftlichen Fachkenntnissen insbesondere über fundierte methodische Kenntnisse sowie kognitive Fähigkeiten wie Abstraktionsvermögen und Problemlösungsfähigkeiten verfügt. ⁵Ferner wird insbesondere geprüft, ob die zum Eignungs-verfahren zugelassenen Bewerber/Bewerberinnen zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise befähigt sind. ⁶Die im schriftlichen Eignungstest erbrachten Leistungen werden von zwei Prü-fern/Prüferinnen der Auswahlkommission bewertet.

(2) ¹Wer zum festgesetzten Termin des schriftlichen Eignungstests (nach Abs. 1) nicht erscheint, gilt als nicht für den Masterstudiengang Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre geeig-net. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen zu Beginn des festgesetzten Termins bei dem oder der Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ³Wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einla-dung zu einem Ersatztermin.

(3) ¹Die Bewertung des Eignungsverfahrens erfolgt auf einer Skala von 0 bis 100 Bewertungspunk-ten, wobei 0 das schlechteste und 100 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ²Folgende Bewer-tungskriterien gehen ein:

1. Abschlussnote:

Für den ersten Hochschulabschluss im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Prüfungsordnung werden bei der Abschlussnote 1,0 51 Bewertungspunkte vergeben. Für jede Zehntelno-te, die der Bachelorabschluss schlechter als 1,0 ist, erhält der Bewerber/die Bewerberin zwei Bewertungspunkte abgezogen. Negative Bewertungspunkte werden nicht verge-ben. Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, erfolgt die Bewer-tung auf Grundlage einer fiktiv berechneten Gesamtnote. Dabei werden die für den Ab-schluss fehlenden Leistungen mit der Note „4,0“ bewertet und dann der nach Leis-tungspunkten gewichtete Durchschnitt ermittelt.

2. Das Ergebnis des schriftlichen Eignungstests nach Abs. 1:

Für das Ergebnis des Tests werden maximal 49 Bewertungspunkte vergeben. Alternati-v zu diesem schriftlichen Eignungstest nach Abs. 1 kann der Bewerber/die Bewerberin einen Nachweis über einen erfolgreich absolvierten GMAT-Test vorlegen. Dieser Nachweis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Fristbeginn ist der Tag der Antragstellung gemäß § 2. Ist das Ergebnis des GMAT-Tests eine Punktzahl von 566 oder höher, er-hält der Bewerber/die Bewerberin dafür 49 Bewertungspunkte. Pro zwei Punkte weni-ger als 566 Punkte erhält der Bewerber/die Bewerberin einen Bewertungspunkt abge-

zogen. Negative Bewertungspunkte werden nicht vergeben.

- (4) ¹Die Gesamtpunktzahl des Bewerbers/der Bewerberin ergibt sich aus der Summe in Abs. 3 aufgeführten Bewertungspunkten. ²Bewerber/Bewerberinnen, die eine Gesamtbewertung von weniger als 41 Bewertungspunkten haben, werden für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ als ungeeignet eingestuft. Sie erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.
- (5) Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission sowie der Prüfer/Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

§ 5

Abschluss des Eignungsverfahrens

- (1) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang „Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre“ wird dem Bewerber/der Bewerberin vor Beginn des Semesters durch schriftlichen Bescheid der Auswahlkommission mitgeteilt. ²Im Falle eines ablehnenden Bescheides ist dieser zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Wurde ein Bewerber/eine Bewerberin zum Studiengang zugelassen, so ist der zugegangene Bescheid, neben den sonstigen geforderten Unterlagen zur Immatrikulation, bei der Immatrikulation vorzulegen.
- (3) Der Bescheid über die Zulassung zum Studiengang ist gültig für das auf das Eignungsverfahren folgende Semester.

§ 6

Wiederholung

Das Eignungsverfahren kann wiederholt werden.

Anlage 2: Module und Zuordnung zu Modulgruppen

Modulbezeichnung	Lehrform (Vorlesung (+Übung), Semi- nar,...)	Lehrstuhl	Leistungs- punkte	Häufigkeit des Angebots	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Prüfungsform ¹
Fortgeschrittene Methoden:						
Business Forecasting	V+Ü	Okhrin	6	SS	2+1	K/M
Business Optimization	V+Ü	Klein	6	WS	2+1	K/M
Decision Analysis	V+Ü	Krapp	6	SS	2+1	K/M
Präferenzforschung	V	Gierl	6	SS	4	K
Integriertes Chancen- und Risikomanagement	V+Ü	Buhl	6	WS	4	K/M
Empirische Kapitalmarktforschung	V+Ü	Wilkins	6	WS	2+2	K/M
Profilierung Wirtschaftsinformatik :						
Seminar Advanced Business & Information Systems Engineering	S	Buhl	6	WS	3	S/kMS/RP
Seminar Advanced Analytics & Optimization Software	S	Klein	6	SS	3	S/kMS/RP
Seminar Advanced Management Support Systems	S	Meier	6	WS	3	S/kMS/RP
Seminar Advanced Cases in Simulation and Optimization	S	Tuma	6	SS	3	S/kMS/RP
Seminar Advanced Systems Engineering	S	Turowski	6	WS	3	S/kMS/RP
Hausarbeiten	H	Buhl	6	Jedes Se- mester	3	H
Major Finance & Information:						
Data Engineering inkl. Praxisworkshop	V+Ü	Buhl	6	SS	4	K/M
IT-Infrastrukturmanagement	V+Ü	Buhl	6	SS	4	K/M
IT-Portfoliomanagement	V+Ü	Buhl	6	SS	4	K/M
Strategisches IT-Management	V+Ü	Buhl	6	SS	4	K/M
Projektseminar Business and Information Systems Engineering	S	Buhl	6	WS	4	S/kMS/RP

¹ K= Klausur; M=mündliche Prüfung; H= Hausarbeit; S=Seminararbeit; kMS=kombinierte mündliche Prüfung und Seminararbeit; RP=Referate/Präsentationen

Modulbezeichnung	Lehrform (Vorlesung (+Übung), Semi- nar,...)	Lehrstuhl	Leistungs- punkte	Häufigkeit des Angebots	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Prüfungsform
Projektseminar mit Praxispartnern	S	Buhl	6	WS	4	S/kMS/RP
Projektseminar zum strategischen IT-Management	S	Buhl	6	SS	4	S/kMS/RP
MS1 Steuerbilanz und Steuerbilanzpolitik	V+Ü	Heinhold	6	SS	4	K/M
MS2 International Taxation	V+Ü	Heinhold	6	SS	4	K/M
MS3 Rechtsformwahl und Besteuerung	V+Ü	Heinhold	6	SS	4	K/M
Hauptseminar zur betriebswirtschaftlichen Steuerlehre	S	Heinhold	6	Jedes Se- mester	4	S/kMS/RP
IT-Controlling	V+Ü	Meier	6	SS	4	K/M
Business Intelligence 1	S	Meier	6	WS	4	S/kMS/RP
Business Intelligence 2	S	Meier	6	SS	4	S/kMS/RP
Quantitative Methods in Finance	V+Ü	Okhrin	6	WS	4	K/M
Seminar Finanzmarktökonomie	S	Okhrin	6	WS	4	S/kMS/RP
Applied Quantitative Finance	V+Ü	Okhrin	6	SS	4	K/M
Analysis and Valuation Basic: Unternehmensplanung und -analyse	V+Ü	Schultze	6	SS	4	K/M
Analysis and Valuation Advanced I: Unternehmensbewertung	V+Ü	Schultze	6	SS	4	K/M
Anreizorientierte Controllinginstrumente	V+Ü	Schultze	6	SS	4	K/M
International Accounting Advanced I: Rechnungslegung Internationaler Unter- nehmen	V+Ü	Schultze	6	WS	4	K/M
Hauptseminar (Accounting Research Seminar)	S	Schultze	6	WS	4	S/kMS/RP
Stabilität im Finanzsektor	V+Ü	Welzel	6	WS	4	K/M
Seminar "Industrial Economics of Financial Services"	S	Welzel	6	SS	4	S/kMS/RP
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	V+Ü	Wilkins	6	SS	4	K/M
Financial Engineering und Structured Finance	V+Ü	Wilkins	6	WS	4	K/M
Major Strategy & Information:						
Innovation Management: Strategic Management of Technology and Innovation	V	Fisch	6	WS	4	K

Modulbezeichnung	Lehrform (Vorlesung (+Übung), Semi- nar,...)	Lehrstuhl	Leistungs- punkte	Häufigkeit des Angebots	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Prüfungsform
Innovation Management: Forschungs- und Technologieförderung	V	Fisch	6	WS	4	K
Innovation Management: Business Simulation	S	Fisch	6	WS	4	S
Innovation Management: Research	S	Fisch	6	Jedes Se- mester	4	S
International Management: Strategies of Internationalization	V	Fisch	6	SS	4	K
International Management: International Coordination Strategies	V	Fisch	6	SS	4	K
International Management: Business Simulation	S	Fisch	6	SS	4	S
International Management: Research	S	Fisch	6	Jedes Se- mester	4	S
Corporate Governance: Theorie	V+Ü	Lehmann	6	WS	4	K/M
Corporate Governance: Strategie	V+Ü	Lehmann	6	WS	4	K/M
Corporate Governance: Konzepte	V+Ü	Lehmann	6	SS	4	K/M
Corporate Governance: Research	S	Lehmann	6	Jedes Se- mester	4	S/kMS/RP
Corporate Governance: Independent Research	S	Lehmann	6	Jedes Se- mester	4	S/kMS/RP
Consumer Behavior: Werbung I	V	Gierl	6	SS	4	K
Consumer Behavior: Werbung II	V	Gierl	6	WS	4	K
Consumer Behavior: Werbung III	V	Gierl	6	WS	4	K
Consumer Behavior: Werbung IV	V	Gierl	6	SS	4	K
Consumer Behavior: Hausarbeit	H	Gierl	6	Jedes Se- mester	4	H
Major Operations & Information Management:						
Stochastische Prozesse	V+Ü	Krapp	6	WS	2+1	K/M
Supply Chain Management I	V+Ü	Tuma	6	WS	2+1	K/M

Modulbezeichnung	Lehrform (Vorlesung (+Übung), Semi- nar,...)	Lehrstuhl	Leistungs- punkte	Häufigkeit des Angebots	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Prüfungsform
Seminar Pricing & Revenue Management	S	Klein	6	WS	3	S/kMS/RP
Pricing & Revenue Management	V+Ü	Klein	6	WS	2+1	K/M
Interorganisationssysteme II	V+Ü	Turowski	6	SS	2+1	K/M
Seminar Quantitative Methoden	S	Krapp	6	SS	3	S/kMS/RP
Seminar Produktions- und Logistikmanagement mit ILOG - Advanced	S	Tuma	6	Jedes Se- mester	3	S/kMS/RP
Seminar Simulation mit Plant Simulation - Advanced	S	Tuma	6	Jedes S- emester	3	S/kMS/RP
Master-Projektseminar Wirtschaftsinformatik (CSE/IOS/MC)	S	Turowski	6	Jedes Se- mester	3	S/kMS/RP
Minor Corporate Governance						
IT-Portfoliomanagement	V+Ü	Buhl	6	SS	4	K/M
Strategisches IT-Management	V+Ü	Buhl	6	SS	4	K/M
IT-Controlling	V	Meier	6	SS	4	K/M
MS2 International Taxation	V+Ü	Heinhold	6	SS	4	K/M
MS3 Rechtsformwahl und Besteuerung	V+Ü	Heinhold	6	SS	4	K/M
Wirtschaftsprüfung	V+Ü	Schultze	6	WS	4	K/M
Anreizorientierte Controllinginstrumente	V+Ü	Schultze	6	SS	4	K/M
Stabilität im Finanzsektor	V+Ü	Welzel	6	WS	4	K/M
Wettbewerbstheorie und –politik	V+Ü	Welzel	6	SS	4	K/M
Kapitalmarktorientierte Unternehmenssteuerung	V+Ü	Wilkens	6	SS	4	K/M
Financial Engineering und Structured Finance	V+Ü	Wilkens	6	WS	4	K/M
Innovation Management: Strategic Management of Technology and Innovation	V	Fisch	6	WS	4	K
Innovation Management: Forschungs- und Technologieförderung	V	Fisch	6	WS	4	K
Corporate Governance: Theorie	V+Ü	Lehmann	6	WS	4	K/M

Modulbezeichnung	Lehrform (Vorlesung (+Übung), Semi- nar,...)	Lehrstuhl	Leistungs- punkte	Häufigkeit des Angebots	Dauer des Moduls (Anzahl SWS)	Prüfungsform
Corporate Governance: Konzepte	V+Ü	Lehmann	6	SS	4	K/M
Minor Economics:						
Wachstum und Entwicklung	V+Ü	Maußner	6	WS	4	K/M
Seminar zur empirischen Makroökonomik (Master)	S	Maußner	6	WS	4	S/kMS/RP
Wachstum und technischer Fortschritt	V+Ü	Maußner	6	SS	4	K/M
Gesundheitsökonomik	V+Ü	Nuscheler	6	SS	4	K/M
Seminar Gesundheitsökonomik (Master)	S	Nuscheler	6	WS	3	S/kMS/RP
Wettbewerbstheorie und –politik	V + Ü	Welzel	6	SS	4	K/M
Seminar "Industrial Economics and Information" (Master)	S	Welzel	6	SS	4	S/kMS/RP
Finanzintermediation und Regulierung (Master)	V + Ü	Welzel	6	WS	4	K/M
Umweltökonomik	V+Ü	Michaelis	6	SS	4	K/M
Interdisziplinäres Seminar Umweltpolitik und Umweltrecht	S	Michaelis	6	WS	3	S/kMS/RP
Internationale Umweltpolitik	V+Ü	Michaelis	6	SS	4	K/M

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 18. Mai 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Augsburg durch Schreiben vom 25. Mai 2011, Az. M – 120 – 4.

Augsburg, den 25. Mai 2011
I.V.

gez.

Prof. Dr. Dr. Werner Wiater
Vizepräsident für Lehre und Studierende

Die Satzung wurde am 25. Mai 2011 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2050, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Mai 2011 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2011.